

31.05.95**AS - FJ - G - In - R - Wi**

Verordnung **der Bundesregierung**

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

A. Zielsetzung

Sechs EG-Richtlinien, die bereits durch Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurden, sind geändert worden. Im einzelnen sind die Richtlinien betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungs-Richtlinie), die Spielzeug-Richtlinie, die Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen, die Richtlinie für einfache Druckbehälter, die Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen und die Maschinen-Richtlinie betroffen.

Eine Grundlage der Änderung ist die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 - die CE-Kennzeichnungsrichtlinie. Sie dient in erster Linie der Vereinheitlichung der Bedeutung und der äußeren Form des CE-Zeichens.

Die Maschinen-Richtlinie ist außerdem durch die Richtlinie 93/44/EWG vom 14. Juni 1993 geändert worden. Damit wurde ihr Geltungsbereich erweitert. So fallen neuerdings Hebezeuge für die Beförderung von Personen sowie Sicherheitsbauteile unter den Geltungsbereich der Maschinen-Richtlinie.

Weiterhin wurden für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) durch die Richtlinie 93/95/EWG vom 29. Oktober 1993 folgende Änderungen eingeführt:

- die Übergangsregelung zur Anwendung der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen ist verlängert worden,
- für Motorradhelme wurde der Weg freigemacht, sie weiter innerhalb des europäischen Straßenverkehrsrechts regeln zu können.

Die Änderungen der Richtlinien - mit Ausnahme der PSA-Bestimmungen zu den Übergangsregelungen und Motorradhelmen - mußten bis zum 1. Juli 1994 in deutsches Recht umgesetzt werden; sie sind ab dem 1. Januar 1995 anzuwenden. Die aufgrund der Richtlinie 93/95/EWG erforderlichen Änderungen der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen waren bis zum 29. Januar 1994 in nationales Recht umzusetzen. Die darin enthaltenen verlängerten Übergangsvorschriften gelten ab dem 1. Januar 1995.

B. Lösung

Da die genannten Produkt-Richtlinien ausschließlich durch Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz umgesetzt sind, bietet sich an, die Änderungen zeitgleich im Rahmen einer Artikel-Verordnung vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderungsverordnung nach dem Gerätesicherheitsgesetz entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise der betroffenen Produkte sind nicht zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht eintreten werden.

31.05.95

AS - FJ - G - In - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum
Gerätesicherheitsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 805 00 - Ge 73/95

Bonn, den 31. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

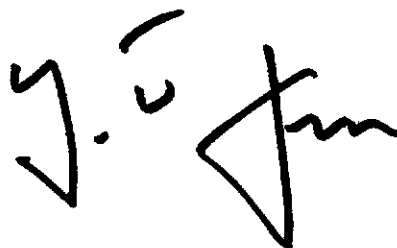
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen
zum Gerätesicherheitsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. [illegible]'.

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz¹

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), mit Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436) und mit § 59 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

Änderung der Ersten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz

Die Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629) wird wie folgt geändert:

¹Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen) 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. EG Nr. L 220 S. 1)) hinsichtlich der Richtlinien 87/404/EWG, 88/378/EWG, 89/392/EWG, 89/686/EWG, 90/396/EWG und 73/23/EWG;
2. Richtlinie 93/44/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 175 S. 12),
3. Richtlinie 93/95/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 276 S. 11).

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - 1. GSGV)"

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

"Elektrische Betriebsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn"

b) In den Nummern 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "die elektrischen Betriebsmittel" durch das Wort "sie" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

(1) Beim Inverkehrbringen muß das elektrische Betriebsmittel mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 versehen sein, durch die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß die Sicherheitsanforderungen nach § 2 erfüllt und die Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang IV der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. EG Nr. L 77 S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), eingehalten sind.

(2) Unterliegt das elektrische Betriebsmittel auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß das elektrische Betriebsmittel ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, bestätigt in diesem Fall die CE-Kennzeichnung lediglich, daß das elektrische Betriebsmittel den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen sind dem Betriebsmittel Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen beizufügen, in denen alle Nummern der den vom Hersteller angewandten

Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sind.

(3) Vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten müssen folgende Unterlagen für die zuständigen Behörden bereitgehalten werden:

1. eine Konformitätserklärung gem. Anhang III B der Richtlinie 73/23/EWG und
2. die technischen Unterlagen gem. Anhang IV Nr. 3 der Richtlinie 73/23/EWG."

4. Der bisherige § 4 wird § 6, die Überschrift wird gestrichen.

5. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

"§ 4

(1) Die nach § 3 Abs. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung muß auf jedem elektrischen Betriebsmittel oder auf der Verpackung oder der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein.

(2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben 'CE' nach Anhang III der Richtlinie 73/23/EWG.

(3) Es dürfen auf dem elektrischen Betriebsmittel keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem elektrischen Betriebsmittel, seiner Verpackung, Gebrauchsanleitung oder seinem Garantieschein angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit oder Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

6. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

"§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 oder 2 ein elektrisches Betriebsmittel in den Verkehr bringt, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der CE-Kennzeichnung versehen ist."

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. GSGV)"

2. In § 1 Abs. 2 werden nach der Klammer die Worte ", geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1)," eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefaßt:

"Voraussetzungen für das Inverkehrbringen"

b) In Absatz 1 werden die Worte "dem EG-Zeichen" durch die Worte "der CE-Kennzeichnung" und die Worte "durch das" durch die Worte "durch die" ersetzt.

c) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

"Unterliegt das Spielzeug auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß das Spielzeug ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, daß das Spielzeug den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 2 entspricht. In diesen Fällen müssen in den gemäß diesen Rechtsvorschriften dem Spielzeug beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen oder anderenfalls auf der Verpackung alle Nummern der den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "dem EG-Kennzeichen" durch die Worte "der CE-Kennzeichnung" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Buchstaben "EG" durch die Buchstaben "CE" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden jeweils die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben 'CE' nach Anhang V der Richtlinie 88/378/EWG. Es dürfen auf dem Spielzeug keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Spielzeug, seiner Verpackung oder einem Etikett angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

5. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Spielzeug in den Verkehr bringt, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der CE-Kennzeichnung versehen ist oder"

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. ausschließlich für die Bundeswehr, den Zivilschutz oder andere Ordnungskräfte entwickelt oder hergestellt worden sind,“

b) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 7 und wird wie folgt gefaßt:

"Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind auch persönliche Schutzausrüstungen ausgenommen, deren Inverkehrbringen sich im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach § 2 nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft als der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 399 S. 18), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) und durch die Richtlinie 93/95/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 276 S. 11) dienen."

c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) Diese Verordnung gilt ferner nicht für Helme und Sonnenblenden für Benutzer zweirädriger und dreirädriger Kraftfahrzeuge."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) In Nummer 1 werden die Worte "dem EG-Zeichen" durch die Worte "der CE-Kennzeichnung" und die Worte "durch das" durch die Worte "durch die" ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Unterliegt die persönliche Schutzausrüstung auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß die persönliche Schutzausrüstung ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, daß die persönliche Schutzausrüstung den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in der

schriftlichen Information des Herstellers nach Punkt 1.4. des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein."

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

CE-Kennzeichnung

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung muß auf jeder persönlichen Schutzausrüstung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. Ist dies jedoch aufgrund der besonderen Merkmale des Erzeugnisses nicht möglich, kann die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht werden.

(2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben 'CE' nach Anhang IV der Richtlinie 89/686/EWG. Zusätzlich sind die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, anzugeben. Dies ist nicht erforderlich bei persönlichen Schutzausrüstungen nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 89/686/EWG. Bei persönlichen Schutzausrüstungen mit EG-Qualitätssicherung nach § 7 steht hinter der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der mit der Qualitätssicherung beauftragten zugelassenen Stelle.

(3) Es dürfen auf der persönlichen Schutzausrüstung keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Auf der persönlichen Schutzausrüstung oder ihrer Verpackung darf jede andere Kennzeichnung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

4. § 9 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, auf der die CE-Kennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist, oder"

5. In § 10 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte "31. Dezember 1994" durch die Worte "30. Juni 1995" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "die Richtlinie 90/488/EWG" durch die Worte "die Richtlinien 90/488/EWG" ersetzt und es werden nach der Klammer "(ABl. EG Nr. L 270 S. 25)" die Worte "und 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1)" eingefügt

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 3 wird wie folgt gefaßt:

"Voraussetzungen für das Inverkehrbringen"

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 1 genannten Behälters muß der einfache Druckbehälter mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG und der CE-Kennzeichnung versehen sein, durch die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllt sind und er seinen Verpflichtungen gegenüber der zugelassenen Stelle nachgekommen ist."

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Unterliegt der einfache Druckbehälter auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß der einfache Druckbehälter ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, daß der einfache Druckbehälter den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in der Betriebsanleitung

nach § 5 alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in seinem Satz 2 werden die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Buchstaben "EG" durch die Buchstaben "CE" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" nach Anhang II der Richtlinie 87/404/EWG. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG genannte Kennummer der mit der EG-Prüfung oder der EG-Überwachung beauftragten zugelassenen Stelle."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Es dürfen auf dem Behälter keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Behälter oder dem Kennzeichnungsschild angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

4. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" und die Angabe "§ 4 Abs. 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1" ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 4" durch die Angabe "§ 3 Abs. 5" und die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Worte "ein EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" und die Angabe "§ 3 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1, 3 oder 4" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gasverbrauchseinrichtungsverordnung

Die Gasverbrauchseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 133) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach der Klammer die Worte ", geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S.1)," eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "dem EG-Zeichen" durch die Worte "der CE-Kennzeichnung" und die Worte "im Falle der Nr. 3 Buchstabe d oder des Absatzes 2 eine in Nr. 2 genannte Stelle" durch die Worte "sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "benannte" durch das Wort "zugelassene" ersetzt
 - c) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort "benannten" durch das Wort "zugelassenen" ersetzt
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Unterliegt das Gerät auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß das Gerät ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, daß das Gerät den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in den schriftlichen Informationen nach § 5 alle Nummern der den von ihm

angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein."

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe d eine in Abs. 1 Nr. 2 genannte Stelle" durch die Worte "sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Buchstaben "EG" durch die Buchstaben "CE" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte "das nach § 3 Abs. 1 erforderliche EG-Zeichen" durch die Worte "die nach § 3 Abs. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben 'CE' nach Anhang III der Richtlinie 90/396/EWG. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der mit der Produktionsüberwachung beauftragten zugelassenen Stelle."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Es dürfen auf dem Gerät keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät oder der Datenplakette angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

4. In § 6 Nr. 1 werden die Angabe "§ 4 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 oder 2" und die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Maschinenverordnung

Die Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unter den Anwendungsbereich fallen auch einzeln in den Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Ferner gelten als Maschine auswechselbare Ausrüstungen zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen oder einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Maschinenwerkzeuge sind. Soweit es sich nicht um auswechselbare Ausrüstungen handelt, gelten im Sinne dieser Verordnung als Sicherheitsbauteile jene Bauteile, die vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten mit dem Verwendungszweck der Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion in den Verkehr gebracht werden und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder die Gesundheit der Personen im Wirkbereich der Maschine gefährdet."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 1 bis 13.

cc) In der neuen Nummer 11 werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Worte "einschließlich Seilbahnen" eingefügt.

dd) Nach der neuen Nummer 13 werden folgende Nummern angefügt:

"14. Aufzüge, die zwischen festgelegten Ebenen von Gebäuden und Bauten mittels eines Förderkorbes dauerhaft verkehren, der

- a) zur Personenbeförderung,
 - b) zur Personen- und Güterbeförderung oder
 - c) sofern der Förderkorb betretbar ist (d.h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Förderkorb einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Förderkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung
- bestimmt ist und an starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt sind;

- 15. Zahnradbahnen zur Beförderung von Personen;
- 16. Schachtförderanlagen;
- 17. Bühnenaufzüge;
- 18. Baustellenaufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung".

d) § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Werden die in der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 183 S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinien 93/44/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 175 S. 12) und 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) genannten Gefahren, die von einer Maschine oder von einem Sicherheitsbauteil ausgehen, ganz oder teilweise von Rechtsvorschriften erfaßt, durch die andere besondere Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, so gelten insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung für diese Maschine oder dieses Sicherheitsbauteil und diese Gefahren nicht."

2. In § 2 werden nach dem Wort "Maschinen" die Worte "oder Sicherheitsbauteile" eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte "dem EG-Zeichen" durch die Worte "der CE-Kennzeichnung" ersetzt und es werden nach den Worten "des Anhangs II" die Worte "Buchstabe A" eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 b wird die Angabe "5" durch die Angabe "4 a" ersetzt.

c) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter hat sicherzustellen, daß der Maschine oder dem Sicherheitsbauteil eine Betriebsanleitung nach Maßgabe des Anhangs I Nr. 1.7.4 Buchstaben a bis e, g und h der Richtlinie 89/392/EWG beigelegt ist.

d) Folgender neuer Absatz 1 a wird eingefügt:

"(1a) Unterliegt die Maschine auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß die Maschine ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, daß die Maschine den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in der Konformitätserklärung nach Nummer 1 oder in der Betriebsanleitung nach Nummer 2 alle Nummern der von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein."

e) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften zur CE-Kennzeichnung für Sicherheitsbauteile entsprechend. Die beizufügende Konformitätserklärung muß dem Muster des Anhangs II Buchstabe C der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen. Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist unzulässig."

f) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Worte "Satz 1 gilt" werden durch die Worte "Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

g) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

h) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" durch die Worte "nach den Absätzen 1 bis 3" ersetzt und es werden hinter dem Wort "Maschine" die Worte "oder das Sicherheitsbauteil" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden hinter die Worte "oder Teile von Maschinen" die Worte "oder Sicherheitsbauteile" und hinter die Worte "oder eine Maschine" die Worte "oder ein Sicherheitsbauteil" eingefügt.

i) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 die Angabe "in Absatz 3" durch die Angabe "in Absatz 4" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Buchstaben "EG" durch die Buchstaben "CE" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte "Das nach § 3 Abs. 1 erforderliche EG-Zeichen" durch die Worte "Die nach § 3 Abs. 1 erforderliche CE-Kennzeichnung" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" nach Anhang III der Richtlinie 89/392/EWG."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Es dürfen auf der Maschine keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Maschine angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe ", auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2," und es werden nach dem Wort "Maschine" die Worte "oder ein Sicherheitsbauteil" eingefügt und am Ende der Vorschrift das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Angabe "§ 4 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 oder 2", die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" und am Ende der Vorschrift das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

6. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Maschinen zum Heben oder Fortbewegen von Personen sowie Sicherheitsbauteile, die den bis zum 14. Juni 1993 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1996 in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 7 Übergangsvorschrift

Die in den Artikeln 1 bis 6 genannten Erzeugnisse, die den bis zum 31. Dezember 1994 im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnungen geltenden EG-Kennzeichnungsbestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1996 in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeines:

Die Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz dient der (teilweisen) Umsetzung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (CE-Kennzeichnungsrichtlinie) und der Umsetzung der Richtlinien 93/44/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (Richtlinie zur zweiten Änderung der Maschinen-Richtlinie 89/392/EWG) und 93/95/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen.

Durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie sind u.a. sechs der EG-Richtlinien, die durch Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz in deutsches Recht umgesetzt worden sind, geändert worden, und zwar handelt es sich um die Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

- betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - Niederspannungs-Richtlinie - (73/23/EWG), umgesetzt durch die Erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (1. GSGV)
- über die Sicherheit von Spielzeug - Spielzeug-Richtlinie - (88/378/EWG), umgesetzt durch die Spielzeugverordnung,
- für persönliche Schutzausrüstungen - PSA-Richtlinie - (89/686/EWG), umgesetzt durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GSGV),
- für einfache Druckbehälter - Richtlinie "einfache Druckbehälter" - (87/404/EWG), umgesetzt durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern (6. GSGV),
- für Gasverbrauchseinrichtungen - Gasverbrauchseinrichtungs-Richtlinie - (90/396/EWG), umgesetzt durch die Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. GSGV) und
- für Maschinen - Maschinen-Richtlinie - (89/392/EWG), umgesetzt durch die Maschinenverordnung (9. GSGV).

Die Maschinen-Richtlinie ist zusätzlich durch die Richtlinie 93/44/EWG des Rates vom 14. Juni 1993, die PSA-Richtlinie zusätzlich durch die Richtlinie 93/95/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 geändert worden.

Diese Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse sind - bis auf die Niederspannungs-Richtlinie (73/23/EWG) - Richtlinien nach der sogenannten "Neuen Konzeption", das heißt, sie sind gestützt auf die Grundsätze des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. EG Nr. C 136 S. 1); sie sehen daher alle die Anbringung der CE-Kennzeichnung vor, allerdings in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichem Inhalt und Aussagewert.

Die Praxis hat gezeigt, daß insbesondere bei Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich mehrerer der o.g. Richtlinien fallen, eine Rechtsangleichung unbedingt erforderlich ist. Durch die CE-Kennzeichnungs-Richtlinie werden daher jetzt die unterschiedlichen Regelungen in bezug auf die Form, den Inhalt und die Bedeutung des CE-Zeichens angepaßt und zu einer "CE-Kennzeichnung" vereinheitlicht.

Danach bescheinigt künftig allein die CE-Kennzeichnung die Einhaltung der Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien und aller vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren.

Außerdem wird festgelegt, daß nunmehr immer der Hersteller selbst die CE-Kennzeichnung anbringt und damit eine Zuerkennung durch eine zugelassene Stelle nicht mehr erfolgt.

Durch die Richtlinie 93/44/EWG zur zweiten Änderung der Maschinen-Richtlinie ist insbesondere deren Anwendungsbereich erweitert worden. Nunmehr fallen auch bestimmte für die Beförderung von Personen geeignete Hebezeuge unter den Geltungsbereich der Maschinen-Richtlinie (z.B. Hubarbeitsbühnen, Fassadenbefahreinrichtungen, Regalbediengeräte sowie Treppenlifte für Behinderte).

Außerdem werden Sicherheitsbauteile, die einzeln in den Verkehr gebracht werden, ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen. Als Sicherheitsbauteile gelten jene Bauteile, die der Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dienen und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit im Wirkbereich einer Maschine gefährdet.

Die beiden o.g. Richtlinien sind ab dem 1. Januar 1995 anzuwenden. Diesem Erfordernis soll durch die vorgeschlagenen Änderungen der auf das Gerätesicherheitsgesetz gestützten Verordnungen, Rechnung getragen werden.

Da die Änderungen in allen Verordnungen zeitgleich erfolgen müssen, bietet sich die Durchführung im Rahmen einer Artikelverordnung an.

Durch die Richtlinie 93/95/EWG zur Änderung der PSA-Richtlinie wird die bisher nur für bestimmte Schutzausrüstungen geltende Übergangsregelung auf alle Schutzausrüstungen ausgedehnt und zeitlich verlängert. Außerdem werden Helme und Sonnenblenden für die Benutzer zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die erforderlichen Änderungen der 8. GSGV werden in die Artikelverordnung aufgenommen.

Kosten:

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen der Verordnungen keine Mehrkosten. Es ist auch nicht zu erkennen, daß den Ländern Mehrkosten entstehen, da sich keine Veränderungen der bereits bestehenden Exekutivaufgaben ergeben.

Auch für die Wirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen oder Entlastungen. Insofern sind preisliche Auswirkungen auch von daher nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Mit diesem Artikel wird die Erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz geändert, um die Bestimmungen des Artikels 13 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Daneben wird der Titel der Verordnung der Systematik der übrigen GSG-Verordnungen angepaßt.

Zu Nummer 1:

Anpassung des Titels an die Systematik der übrigen GSG-Verordnungen.

Zu Nummer 2a:

Die Einschränkung des persönlichen Geltungsbereiches auf Hersteller und Importeure ergab sich für die geltende Fassung der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel aus dem in § 1 definierten Geltungsbereich des Gesetzes. Diese Ein-

schränkung ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 weggefallen, insbesondere deshalb, weil die auf der Grundlage dieses Gesetzes umzusetzenden EG-Richtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag eine solche Einschränkung nicht aufweisen. Sie - wie auch das daran angepaßte neugefaßte Gerätesicherheitsgesetz - gelten für das Inverkehrbringen schlechthin.

Zu Nummer 2b:

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aus Nummer 2a.

Zu Nummer 3:

Nr. 3 enthält die Neufassung von § 3.

Mit § 3 Abs. 1 wird Artikel 13 Nrn. 2 und 6 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird nunmehr auch für elektrisches Niederspannungsmaterial die Anbringung des CE-Zeichens und die Einhaltung von Konformitätsbewertungsverfahren zwingend vorgeschrieben.

Mit § 3 Abs. 2 wird Artikel 13 Nr. 3 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Es wird bestimmt, daß die CE-Kennzeichnung auch die Einhaltung anderer etwa einschlägiger Rechtsvorschriften dokumentiert. Außerdem ist die Bedeutung der CE-Kennzeichnung in der Übergangszeit geregelt.

Mit § 3 Abs. 3 wird Artikel 13 Nr. 6 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie (das ist Anhang III Buchstabe B und Anhang IV Nr. 3 der geänderten Niederspannungs-Richtlinie) umgesetzt. Er schreibt den Inhalt und die Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und bestimmter technischer Unterlagen vor.

Zu Nummer 4:

Die Streichung der Überschrift zu § 4 und die Verlagerung des Inhaltes von § 4 in § 6 sind redaktionelle Folgen des Einschubes von zwei neuen Paragraphen.

Zu Nummer 5:

Nr. 5 enthält die Neufassung von § 4.

Mit § 4 Abs. 1 wird Artikel 13 Nr. 4 Abs. 1, mit § 4 Abs. 2 wird Artikel 13 Nr. 6 und mit § 4 Abs. 3 wird Artikel 13 Nr. 4 Abs. 2 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Die Vor-

schriften betreffen das Aufbringen und die Form des CE-Zeichens und regeln die Verwendung anderer Zeichen im Verhältnis zur CE-Kennzeichnung.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 führt mit § 5 eine Bußgeldbestimmung neu ein. Eine solche Bestimmung fehlt in der geltenden Verordnung, weil diese keine für eine Bußgeldbewehrung hinreichend klaren Tatbestände enthält.

Da nunmehr erstmals auch für elektrisches Niederspannungsmaterial die CE-Kennzeichnung zwingend vorgeschrieben wird, erscheint es aus Gründen der einheitlichen Gestaltung der GSG-Verordnungen zweckmäßig, die Zuwiderhandlung gegen diesen Tatbestand - wie in den anderen Verordnungen - mit Bußgeld zu bewehren.

Zu Artikel 2:

Mit diesem Artikel wird die Spielzeugverordnung geändert, um sie den Bestimmungen des Artikels 3 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie anzupassen.

Zu Nummer 1:

Anpassung des Titels an die Systematik der übrigen GSG-Verordnungen.

Zu Nummer 2:

Die hier vorgenommene Ergänzung ist für eine korrekte Bezugnahme auf die geltende Fassung der Spielzeug-Richtlinie erforderlich.

Zu Nummer 3:

Durch Nummer 3 Buchstabe a wird die Überschrift zu § 3 dem geänderten Inhalt der Vorschrift angepaßt.

Mit Nummer 3 Buchstabe b wird Artikel 3 Nr. 1 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt, wonach - wie bei allen betroffenen Richtlinien - der Begriff "EG-Zeichen" durch den Begriff "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen ist.

Mit Nummer 3 Buchstabe c wird Artikel 3 Nr. 3 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Nach § 3 Abs. 3 der Spielzeugverordnung wird künftig mit der CE-Kennzeichnung auch die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften dokumentiert, die Gemeinschaftsrichtli-

nien umsetzen und für Spielzeuge gelten. Außerdem ist die Bedeutung der CE-Kennzeichnung bei Ausnutzung einer Übergangsregelung festgelegt.

Zu Nummer 3d:

Siehe zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 4:

Zu Nummern 4a und b: vgl. die Begründung zu Nummer 3 Buchstaben b und d.

Mit Nummer 4 Buchstabe c wird Artikel 3 Nrn. 5 und 6 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt sowie Artikel 3 Nr. 8, durch den der Spielzeug-Richtlinie ein neuer Anhang V angefügt wird. Die Vorschrift betrifft das Aufbringen und die Form der CE-Kennzeichnung und regelt die Verwendung anderer Zeichen im Verhältnis zur CE-Kennzeichnung.

Zu Nummer 5:

Die Streichung der Anlage zu § 4 Abs. 3 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 4 Abs. 3.

Zu Nummer 6:

Durch die Neufassung von § 7 Nr. 1 wird der dort geregelte Ordnungswidrigkeitstatbestand den anderen vergleichbaren Regelungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz angepaßt. Es wird an das Inverkehrbringen des Spielzeugs, nicht an das Anbringen des Zeichens angeknüpft.

Zu Artikel 3:

Mit diesem Artikel wird die 8. GSGV (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - PSA) geändert, um die Bestimmungen des Artikels 7 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie und die der Richtlinie 93/95/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen in deutsches Recht umzusetzen.

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 Buchstabe a wird eine Anpassung der 8.GSGV an den Text des Anhangs I, Nummer 1 der Richtlinie 89/686/EWG vom 21.12.1989 vorgenommen. Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 6 werden die Helme und Sonnenblenden für Benutzer zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge entsprechend der Richtlinie 93/95/EWG aus dem Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie herausgenommen. Durch die o.g. Einfügung wird aus dem bisherigen Absatz 6 der neue Absatz 7, der sprachlich neu gefaßt und um die korrekte Bezugnahme auf die geltende Fassung der PSA-Richtlinie ergänzt worden ist.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 Buchstabe a wird Artikel 7 Nr. 1 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt, wonach - wie bei allen betroffenen Richtlinien - der Begriff "EG-Zeichen" durch den Begriff "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen ist.

Mit Nummer 2 Buchstabe b wird Artikel 7 Nr. 3 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie dadurch umgesetzt, daß in § 3 die Nr. 1 um Vorschriften ergänzt wird, wonach künftig mit der CE-Kennzeichnung auch die Einhaltung anderer das Gemeinschaftsrecht umsetzender etwa einschlägiger Rechtsvorschriften dokumentiert wird. Außerdem wird die Bedeutung der CE-Kennzeichnung bei Ausnutzung einer Übergangsfrist geregelt.

Zu Nummer 3:

Mit Nummer 3 wird § 5 neu gefaßt.

Die Vorschriften betreffen das Aufbringen und die Form der CE-Kennzeichnung und regeln die Verwendung anderer Zeichen im Verhältnis zur CE-Kennzeichnung. Mit ihnen werden die Nummern 6, 7 und 8 von Artikel 7 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 4:

Siehe Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 5:

Diese Änderung trägt der Erweiterung und Verlängerung der Übergangsregelung in Artikel 5 Abs. 3 der PSA-Richtlinie durch die Richtlinie 93/95/EWG Rechnung, in dem eine zeitliche Angleichung der Übergangsfristen erfolgt.

Zu Artikel 4:

Mit diesem Artikel wird die Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern geändert, um sie den Bestimmungen des Artikels 2 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie anzupassen.

Zu Nummer 1:

Die hier vorgenommene Ergänzung ist für eine korrekte Bezugnahme auf die geltende Fassung der Richtlinie "Einfache Druckbehälter" erforderlich.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 Buchstabe a wird die Überschrift zu § 3 geändert, wodurch der Inhalt von § 3 deutlicher charakterisiert wird.

Mit Nummer 2 Buchstabe b wird dem durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie aufgestellten Grundsatz Rechnung getragen, daß künftig immer der Hersteller selbst oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die CE-Kennzeichnung anbringt (Umsetzung von Artikel 2 Nrn. 5 und 6 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie). Das heißt: Der Inhalt des bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 2 entfällt, da eine Zuerkennung des CE-Zeichens durch eine zugelassene Stelle künftig nicht mehr erfolgt.

Mit Nummer 2 Buchstabe c wird Artikel 2 Nr. 3 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie dadurch umgesetzt, daß in § 3 ein neuer Absatz 2 eingefügt wird, wonach künftig mit der CE-Kennzeichnung auch die Einhaltung anderer das Gemeinschaftsrecht umsetzender etwa einschlägiger Rechtsvorschriften dokumentiert wird. Außerdem ist die Bedeutung der CE-Kennzeichnung bei Ausnutzung einer Übergangsfrist geregelt.

Nr. 2 Buchstaben d und e sind redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe c (Verschiebung der Absätze).

Auch Nr. 2 Buchstabe f enthält eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c. Außerdem wird Artikel 2 Nr. 1 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt, wonach - wie bei allen betroffenen Richtlinien - der Begriff "EG-Zeichen" durch den Begriff "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen ist.

Zu Nummer 3:

Für Nummer 3 Buchstabe a gilt das unter Nummer 2 Buchstabe f im zweiten Satz Ausgeführte entsprechend.

Mit Nummer 3 Buchstabe b wird Artikel 2 Nr. 8 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt; Form und Identifikationsmerkmale der CE-Kennzeichnung werden bestimmt.

Mit Nummer 3 Buchstabe c wird Artikel 2 Nr. 9 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Es wird die Verwendung anderer Zeichen im Verhältnis zur CE-Kennzeichnung geregelt.

Zu Nummer 4:

Die Streichung der Anlage zu § 4 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 4 Abs. 2.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 5:

Mit diesem Artikel wird die 7. GSGV (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung) geändert, um sie den Bestimmungen des Artikels 10 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie anzupassen.

Zu Nummer 1:

Die hier vorgenommene Ergänzung ist für eine korrekte Bezugnahme auf die geltende Fassung der Gasverbrauchseinrichtungs-Richtlinie erforderlich.

Zu Nummer 2:

In Nummer 2 Buchstabe a wird Artikel 10 Nr. 1 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt, wonach - wie bei allen betroffenen Richtlinien - der Begriff "EG-Zeichen" durch den Begriff "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen ist. Ferner wird die bisherige Regelung, daß eine benannte Stelle das CE-Zeichen anbringt, dahingehend geändert, daß künftig immer der Hersteller selbst oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die CE-Kennzeichnung anbringt.

Mit den redaktionellen Änderungen in Nummer 2 Buchstaben b und c wird der einheitlichen Verwendung des Begriffes "zugelassene Stelle" in allen auf das GSG gestützten Verordnungen zur Umsetzung von EG-Richtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag entsprechend dem neugefaßten § 9 des Gerätesicherheitsgesetzes Rechnung getragen.

Mit Nummer 2 Buchstabe d wird Artikel 10 Nr. 3 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Danach wird künftig mit der CE-Kennzeichnung auch die Einhaltung anderer des Gemeinschaftsrecht umsetzender etwa einschlägiger Rechtsvorschriften dokumentiert. Außerdem wird die Bedeutung der CE-Kennzeichnung bei Ausnutzung einer Übergangsfrist geregelt.

Mit Nummer 2 Buchstabe a Unterabsatz aa wird dem durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie aufgestellten Grundsatz Rechnung getragen, daß künftig immer der Hersteller selbst oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die CE-Kennzeichnung anbringt.

Zu Nummer 2e Unterabsatz bb:

Vgl. die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a, erster Satz.

Zu Nummer 3:

Zu Nummer 3a und b:

Vgl. die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a, erster Satz.

Mit Nummer 3 Buchstabe c werden Artikel 10 Nrn. 7 und 8 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Form und Identifikationsmerkmale der CE-Kennzeichnung werden bestimmt.

Mit Nummer 3 Buchstabe d wird Artikel 10 Nr. 5 umgesetzt. Es wird die Verwendung anderer Zeichen im Verhältnis zur CE-Kennzeichnung geregelt.

Zu Nummer 4:

Vgl. die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a, erster Satz.

Zu Artikel 6:

Mit diesem Artikel wird die 9. GSGV (Maschinenverordnung) geändert, um sie den Bestimmungen der Zweiten Änderungsrichtlinie zur Maschinen-Richtlinie (93/44/EWG) und denen des Artikels 6 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie anzupassen.

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 Buchstaben a und b wird Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt. Einzelne in den Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile werden in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen und der Begriff "Sicherheitsbauteile" wird definiert. Um "Werkzeuge" i.S. von Artikel 1 Abs. 2, Unterabsatz 4 der Maschinen-Richtlinie von "Werkzeugen" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 GSG abzugrenzen, wurde der Begriff "Maschinenwerkzeuge" eingeführt.

Mit Nummer 1 Buchstabe c wird der Ausnahmekatalog der Maschinen-Richtlinie modifiziert. Damit wird Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt.

Mit Nummer 1 Buchstabe d wird § 1 Abs. 6 der Maschinenverordnung an den neu gefaßten Artikel 1 Abs. 4 der Maschinen-Richtlinie angepaßt, in dem die Sicherheitsbauteile in die Regelung einbezogen werden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d der Richtlinie 93/44/EWG.

Zu Nummer 2:

Durch die Einfügung der Worte "oder Sicherheitsbauteile" in § 2 der Maschinenverordnung wird Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Mit Nummer 3 Buchstabe a wird Artikel 6 Nr. 1 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt, wonach - wie bei allen betroffenen Richtlinien - der Begriff "EG-Zeichen" durch den Begriff "CE-Kennzeichnung" zu ersetzen ist. Ferner wird die Bezugnahme auf Anhang II durch Einfügen von "Buchstabe A" präzisiert, wodurch Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt wird.

Mit Nummer 3 Buchstabe b wird die Bezugnahme auf Artikel 8 Abs. 5 der Maschinen-Richtlinie gestrichen, da dessen Inhalt in der durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie (Artikel 6 Nr. 2 a.a.O.) bestimmten Fassung an § 3 Abs. 1 Buchstabe c angefügt wird. Statt dessen wird der neue Absatz 4a in Bezug genommen, der die Anwendung der Absätze 2 bis 4 auf Sicherheitsbauteile regelt. Damit wird Artikel 1 Nr. 7b der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt.

Mit Nummer 3 Buchstabe c wird Artikel 6 Nr. 2 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt, wonach künftig mit der CE-Kennzeichnung auch die Einhaltung anderer das Gemeinschaftsrecht umsetzender etwa einschlägiger Rechtsvorschriften dokumentiert wird. Außerdem ist die Bedeutung der CE-Kennzeichnung bei Ausnutzung einer Übergangsfrist geregelt.

Mit Nummer 3 Buchstabe d wird klargestellt, daß auch Sicherheitsbauteilen eine Betriebsanleitung beigelegt sein muß. Dies dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 93/44/EWG, wonach auch Sicherheitsbauteile die Anforderungen des Anhangs I - und damit u.a. Nummer 1.7.4 betreffend die Betriebsanleitung - erfüllen müssen. Gleichzeitig trägt die Umsetzung Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe h der Richtlinie 93/44/EWG Rechnung, nach der eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten spätestens zur Inbetriebnahme einer Maschine zur Verfügung gestellt werden muß.

Mit Nummer 3 Buchstabe e wird klargestellt, daß Sicherheitsbauteile mit Ausnahme der Verpflichtung, die CE-Kennzeichnung anzubringen, den gleichen Anforderungen wie Maschinen entsprechen müssen. Damit wird Artikel 1 Nr. 5 Abs. 1 zweites Tired der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt. Um unberechtigte Wettbewerbsvorteile durch eine nicht vorgesehene CE-Kennzeichnung zu verhindern, wird für Sicherheitsbauteile ein Verbot der CE-Kennzeichnung vorgeschrieben.

Nummer 3 Buchstaben f, g und i enthalten Folgeänderungen aufgrund von Nummer 3 Buchstabe e. Zusätzlich wird - wie bei Sicherheitsbauteilen - für die dort beschriebenen Maschinen ein CE-Kennzeichnungsverbot ausgesprochen.

Mit Nummer 3 Buchstabe h werden die bisher in § 3 Abs. 3 für Maschinen geregelten Pflichten auf Sicherheitsbauteile ausgedehnt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c der Richtlinie 93/44/EWG. Im übrigen wurden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 Buchstaben a und b betreffen die generelle Umstellung auf den Begriff "CE-Kennzeichnung" statt "EG-Zeichen" (vgl. auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a, erster Satz).

Mit Nummer 4 Buchstabe c wird Artikel 6 Nr. 8 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift bestimmt die Form der CE-Kennzeichnung.

Mit Nummer 4 Buchstabe d wird Artikel 6 Nr. 5 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt und die Verwendung anderer Zeichen im Verhältnis zur CE-Kennzeichnung geregelt.

Zu Nummer 5:

Mit Nummer 5 Buchstabe a werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände auf Sicherheitsbauteile ausgedehnt.

Zu Nummer 5b:

Vgl. Begründung zu Nummer 4 Buchstaben a und b.

Zu Nummer 5c:

Vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 enthält eine Übergangsbestimmung für Maschinen zum Heben oder Fortbewegen von Personen, sowie Sicherheitsbauteile, mit der Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt wird.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 enthält die sich aus Artikel 14 Abs. 2 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie ergebende Übergangsvorschrift. Damit wird ermöglicht, daß die noch nach altem Recht mit dem EG-Zeichen gekennzeichneten Produkte bis 31.12.1996 in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten.

Mit Absatz 1 wird Artikel 14 Abs. 1 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie und Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 93/44/EWG umgesetzt.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 93/44/EWG.

Die Richtlinie 93/95/EWG ist bis zum 29. Januar 1994 in das nationale Recht umzusetzen. Die in § 10 der 8. GSGV enthaltenen Übergangsvorschriften werden dem materiellen Geltungsbereich der Übergangsregelung der PSA-Änderungsrichtlinie (93/95/EWG) bereits voll gerecht und gelten bis zum 31. Dezember 1994. Da durch Artikel 3 Nr. 5 dieser Verordnung der zeitliche Geltungsbereich auf den 30. Juni 1995 ausgedehnt wird, werden die Vorschriften der PSA-Änderungsrichtlinie termingerecht vollständig in das nationale Recht umgesetzt.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum
Gerätesicherheitsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen
der
Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen
zum Gerätesicherheitsgesetz

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1, 3 der 1. GSGV)

Artikel 4 Nr. 2 Buchst. b (§ 3 Abs. 1 der 6. GSGV)

Artikel 5 Nr. 2 Buchst. a, e (§ 3 Abs. 1, Abs. 4 der 7. GSGV)

- a) In Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 3 sind jeweils nach den Worten "in der Gemeinschaft" die Worte "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum" einzufügen.
- b) In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 1 nach den Worten "in der Gemeinschaft" die Worte "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum" einzufügen.
- c) In Artikel 5 Nr. 2 Buchstaben a und e sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 jeweils nach den Worten "in der Gemeinschaft" die Worte "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum" einzufügen.

Begründung zu a bis c:

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind miteinzubeziehen, so wie dies auch durch das Gesetz zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geschehen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 der 1. GSGV)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 5 wie folgt zu fassen:

"§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 oder 2 ein elektrisches Betriebsmittel in den Verkehr bringt, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 die vorgesehene Konformitätserklärung gemäß Anhang III B der Richtlinie 73/23/EWG nicht bereithält oder
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 die vorgesehenen technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Nr. 3 der Richtlinie 73/23/EWG nicht bereithält."

Begründung:

Die Nichterfüllung der konkreten Verpflichtungen der 1. GSGV sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit technischer Arbeitsmittel sind Konformitätserklärung und technische Unterlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert ferner den Überwachungsbehörden den Vollzug außerordentlich.

3. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7 Nr. 1a - neu - Spielzeugverordnung)

In Artikel 2 Nr. 6 ist nach § 7 Nr. 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

"1a. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Angaben nicht verfügbar hält,"

Begründung:

Die Nichterfüllung der hinreichend konkreten Verpflichtungen der Spielzeugverordnung sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Kontrolle von Spielzeug sind die Angaben von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert ferner den Überwachungsbehörden den Vollzug außerordentlich.

4. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 der 8. GSGV)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Abs. 5 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. ausschließlich für die Bundeswehr, den Zivilschutz, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen, entwickelt oder hergestellt worden sind,".

Begründung:

Der Begriff "Ordnungskräfte" aus der Richtlinie 89/686/EWG wird im deutschen Recht nicht verwendet. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, muß dieser Begriff wie auch der Begriff der "Streitkräfte" in Begriffe des deutschen Rechts übergeführt werden.

5. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 5 Abs. 4 - neu - der 8. GSGV)

In Artikel 3 Nr. 3 ist nach § 5 Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Persönliche Schutzausrüstungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe b dürfen nicht mit den in § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz genannten Zeichen versehen werden."

Begründung:

Bei persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) nach § 3 Nr. 1 Buchst. b (komplexe PSA nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 89/686/EWG) ist die Bedeutung der CE-Kennzeichnung und des GS-Zeichens identisch. Das GS-Zeichen darf deshalb auf komplexen PSA nicht angebracht werden. Durch die ausdrückliche Aufnahme dieses Verbots in den Verordnungstext wird darüber hinaus im Umkehrschluß klargestellt, daß auf allen anderen PSA das GS-Zeichen angebracht werden darf.

6. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 9 Nr. 1a - neu - der 8. GSGV)

In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 9 nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

"1a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlagen nicht bereithält,"

Begründung:

Die Nichterfüllung aller konkreten Verpflichtungen der Verordnung sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit ist das Bereithalten von Unterlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert den Überwachungsbehörden ferner den Vollzug außerordentlich.

7. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchst. e - neu - (§ 4 Abs. 4 - neu - der 6. GSGV)

Nach Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d ist folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt $PS \times V > 200 \text{ bar} \times l$ dürfen nicht mit den in § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz genannten Zeichen verwendet werden."

Begründung:

Einfache Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt $PS \times V > 200 \text{ bar} \times l$ unterliegen der EG-Überwachung durch eine zugelassene Stelle. Für diese Druckbehälter hat die CE-Kennzeichnung die gleiche Bedeutung wie das GS-Zeichen. Auf einfachen Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt $PS \times V \leq 200 \text{ bar} \times l$ darf das GS-Zeichen angebracht werden. Dies sollte zur Rechtsklarheit deutlich gemacht werden.

8. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchst. e - neu - (§ 4 Abs. 4 - neu - der 7. GSGV)

Nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe d ist folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Gerät darf nicht mit den in § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz genannten Zeichen versehen werden."

Begründung:

Gasverbrauchseinrichtungen unterliegen einer umfassenden Qualitätssicherung. Das GS-Zeichen hat die gleiche Bedeutung wie die CE-Kennzeichnung. Das GS-Zeichen darf deshalb nicht angebracht werden. Dies sollte zur Rechtsklarheit deutlich gemacht werden.

9. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 6 Nr. 1 der 7. GSGV)

Artikel 5 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

- '4. In § 6 Nr. 1 werden die Angabe "§ 4 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1" und die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.'

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldvorschrift aus § 4 Abs. 2 Satz 1, da die dort festgelegte CE-Kennzeichnung entscheidend sein dürfte. Dies entspricht auch der Handhabung der Bußgeldbewehrung bei den übrigen nach § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die inhaltlich vergleichbar sind.

10. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 6 Nr. 1a - neu - der 7. GSGV)

In Artikel 5 Nr. 4 ist folgender Satz anzufügen:

'Ferner wird in § 6 nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:

- "1a. entgegen § 3 Abs. 4 eine Ausrüstung ohne eine Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 90/396/EWG,"

Begründung:

Die Nichterfüllung aller hinreichend konkreten Verpflichtungen für Gasverbrauchseinrichtungen sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit der Ausrüstung ist die Bescheinigung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert den Überwachungsbehörden ferner den Vollzug außerordentlich.

11. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchst. a bis c, Nr. 5 Buchst. a und b
(§ 3 Abs. 1, Abs. 5 der 9. GSGV)

In Artikel 6 Nr. 3 sind die Buchstaben a bis c durch folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beim Inverkehrbringen muß die Maschine mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 versehen und es muß ihr eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 89/392/EWG beigelegt sein, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß

1. die Maschine den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
2. die in Artikel 8 Abs. 2 bis 4a der Richtlinie 89/392/EWG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V oder der EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI eingehalten sind und
3. er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat."

Die bisherigen Buchstaben d bis i werden Buchstaben b bis g.

Folgeänderungen:

a) In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 3 Abs. 1a Satz 3 die Worte "in der Konformitätserklärung nach Nummer 1 oder in der Betriebsanleitung nach Nummer 2" durch die Worte "in den der Maschine beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen" zu ersetzen.

b) In Artikel 6 Nr. 5 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "§ 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 oder 2," ersetzt; nach dem Wort "Maschine" werden die Worte "oder ein Sicherheitsbauteil" eingefügt und am Ende der Vorschrift das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "§ 3 Abs. 1", die Worte "§ 4 Abs. 1 und 2" durch die Worte "§ 4 Abs. 1 oder 2", die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" und am Ende der Vorschrift das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.'

Begründung:

Die Verpflichtung zur Angabe von Lärmkennwerten nach Anhang I Nr. 1.7.4 Buchstabe f der Maschinenrichtlinie ist bisher nicht in der 9. GSGV, sondern in der 3. GSGV geregelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Anwender sollte diese Verpflichtung in die 9. GSGV aufgenommen werden. Dies kann durch Streichung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 9. GSGV in der bisher gültigen Fassung erreicht werden. Aus redaktionellen Gründen ergibt sich dann die neue Fassung des Absatzes 1, wobei die Änderungen nach Art. 6 Nr. 3a bis c der Verordnung bereits berücksichtigt sind. Über § 3 Abs. 1 Nr. 1 der neuen Fassung in Verbindung mit § 2 der 9. GSGV sind dann alle Verpflichtungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie einschließlich der Angabe der Lärmkennwerte berücksichtigt.

12. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchst. g - neu -

In Artikel 6 Nr. 3 ist Buchstabe g - neu - wie folgt zu fassen:

- 'g) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe "in Absatz 3" durch die Angabe "in Absatz 4" und die Angabe "dem EG-Zeichen" durch die Angabe "der CE-Kennzeichnung" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

13. Zu Artikel 6 Nr. 5 Buchst. a1, Buchst. c (§ 5 Nr. 1a - neu -, Nr. 3 der 9. GSGV)

a) In Artikel 6 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. entgegen § 3 Abs. 1 Nummer 2 die in Artikel 8 Abs. 2 bis 4a der Richtlinie 89/392/EWG vorgeschriebenen Verfahren der Konformitätserklärung nach Anhang V oder der EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI nicht einhält,"

b) Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

'c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. entgegen § 3 Abs. 2 eine Maschine in den Verkehr bringt, der eine Erklärung des Herstellers nach Anhang II Abschnitt B der Richtlinie 89/392/EWG nicht beigelegt ist,"

Begründung:

Die Nichterfüllung der hinreichend konkreten Verpflichtungen der Maschinenverordnung sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit technischer Arbeitsmittel sind Konformitäts- und die Herstellererklärung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert den Überwachungsbehörden ferner den Vollzug außerordentlich.